



# Satzung

---

Reideburger Sportverein 1990 e.V.

Reideburger Sportverein 1990 e.V. | Paul-Singer-Str. 56a | 06116 Halle (Saale)

gültig seit 08.01.2006

1. Änderung 12.03.2015

2. Änderung 05.11.2021 (umfassend) mit Nachtrag vom 29.04.2022

## Präambel

Der Reideburger Sportverein 1990 e.V. ist unter der Vereinsnummer 140048 Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V..

Außerdem ist der Reideburger Sportverein 1990 e.V. Mitglied des Stadtsportbundes Halle (Saale).

Zusätzlich ist der Reideburger Sportverein 1990 e.V. Mitglied in den entsprechenden Landesfachverbänden.

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Sportler" statt "Sportlerinnen" oder "Sportlerinnen und Sportler". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## § 1 Name, Sitz, Struktur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Reideburger Sportverein 1990 e.V.“ (Kurzform sowohl RSV 90 als auch Reideburger SV).
2. Der Sitz des Vereins ist in 06116 Halle (Saale).
3. Der Reideburger Sportverein 1990 e.V. ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Vereinsregisternummer 20123 registriert.
4. Der Verein gliedert sich zur Zeit in folgende Abteilungen:
  - a. Fußball
  - b. Gymnastik
  - c. Kegeln
  - d. Radsport
  - e. Schach
  - f. Volleyball

Die Anzahl der Abteilungen kann wechseln (z.B. nach Bedarf).

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweckverwirklichung:
  - a. Abhalten von Trainingsstunden (auch mit leistungsorientiertem Trainingsbetrieb)
  - b. Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
  - c. Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - d. Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und weiteren sportlichen und kulturellen Maßnahmen
  - e. Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Abteilungen
  - f. Vertretung der Interessen des Vereins im Stadtsportbund Halle (Saale), Landessportbund Sachsen-Anhalt und den entsprechenden Landesfachverbänden
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Nicht volljährige Mitglieder sind beitragspflichtig, nicht stimmberechtigt und nicht in den Vorstand wählbar.
4. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig, aber stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den RSV 90 erworben haben oder einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des Sports und/oder des RSV 90 geleistet haben.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft neuer Mitglieder entsteht durch Eintritt in den Verein. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Bei nichtvolljährigen Personen ist zusätzlich die schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht schriftlich begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

2. Das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder hat jedes Mitglied. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand unter gleichen Kriterien wie in Absatz 1.

## § 5 Mitgliedsbeiträge und Vereinsvermögen

1. Es ist von ordentlichen Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Vereinsgrundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag.
3. Die Höhe des Vereinsgrundbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Abteilungsbeitrages beschließt der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.
4. Die Abteilungen sind für die Organisation und Erhebung des Mitgliedsbeitrages insgesamt verantwortlich.
5. Weitere Mittel können aus Spenden und Zuschüssen öffentlicher und privater Förderer, die an der Realisierung der Ziele des Vereins interessiert sind, beschafft werden.
6. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen nach § 59 Nr. 6 und 7a der Abgabenordnung zu bilden.
7. Der Reideburger Sportverein 1990 e.V. haftet mit seinem Vermögen gegenüber Ansprüchen Dritter. Das persönliche Eigentum der Mitglieder wird in die Haftung nicht eingeschlossen.
8. Die Mittel des Vereins müssen entsprechend § 2 verwendet werden.
9. Aufwandsentschädigungen können auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.
10. Die Einnahmen des Vereins erfolgen aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen
  - b. Spenden
  - c. Zuschüssen (z.B. Zuwendungen)
  - d. Fördermitteln
  - e. Werbeeinnahmen
  - f. Pachteinahmen
  - g. Erlösen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
  - h. Kapitalerträgen aus Anlagevermögen
  - i. Geld- und Sachleistungen (z.B. Dienst-, Werk- und Arbeitseinsatzleistungen)
11. Die Finanzplanung erfolgt jährlich nach steuerlichen Gesichtspunkten auf dafür vorgegebenen Planungsunterlagen.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch eine schriftliche Austrittserklärung.
2. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit Fristsetzung von einem Monat unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes.
3. Mit dem Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts gemäß § 45 StGB.
4. Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b. Den Bericht des Schatzmeisters
  - c. Die Festsetzung des Vereinsgrundbeitrages
  - d. Die Entlastung des Vorstandes
  - e. Die Neuwahl des Vorstandes
  - f. Die Satzungsänderung
  - g. Die Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Außerdem kann sie auf Vorstandsbeschluss einberufen werden oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung (z.B. Brief, Email, Messenger, App) und Veröffentlichung (z.B. Vereinschaukasten, Aushänge). Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Diese Anträge werden dann der Mitgliederversammlung vorgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Art der Abstimmungen entscheidet der Vorstand.
7. Vom Schriftführer wird ein Protokoll gefertigt, das durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterzeichnet wird.
8. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt analog der Einladung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
3. Die Ämter verteilen sich wie folgt:
  - a. Vorsitzender
  - b. Stellvertretender Vorsitzender
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer
  - e. Abteilungsleiter Fußball
  - f. Abteilungsleiter Gymnastik
  - g. Abteilungsleiter Kegeln
  - h. Abteilungsleiter Radsport
  - i. Abteilungsleiter Schach
  - j. Abteilungsleiter Volleyball
4. Die Kandidaten für die Ämter a.-d. werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Weitere Kandidaten können aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden. Dazu ist eine schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Kandidaten notwendig. Vorschläge müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Der Vorstand kann Vereinsordnungen (z.B. Finanz-, Geschäfts- oder Verwaltungsordnungen) erlassen, konkretisieren oder ergänzen.

7. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, dazu zählen insbesondere die
  - a. Einhaltung der Satzung
  - b. Verwaltung des Vereins
  - c. Durchsetzung von Beschlüssen übergeordneter Organe
  - d. Durchsetzung der Vereinsordnungen
  - e. Verwaltung der Immobilien
  - f. Verwaltung des Vereinseigentums
  - g. Entwicklung/Ausrichtung des Vereins
9. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
10. Die Vertretung des Vereins in externen Angelegenheiten erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied. Ausnahmen sind durch einen Vorstandsbeschluss möglich, betrifft aber lediglich das Innenverhältnis. Für finanzielle Entscheidungen ab 20.000 EUR ist immer eine Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
11. Der Vorstand kann benennen:
  - a. Einen Sponsorenverantwortlichen
  - b. Einen Pressewart
  - c. Einen Frauenwart
  - d. Einen technischen Leiter

Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im RSV 90 sowie das Einverständnis des zu Benennenden. Alle vier beraten den Vorstand in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. In externen Angelegenheiten ist Abs. 10 zu beachten.

## § 10 Abteilung

1. Die Abteilung organisiert sich selbst unter Einhaltung der Satzung des RSV 90.
2. Die Abteilung ist für alle sportlichen Angelegenheiten zu Durchführung, Organisation und Sicherstellung des Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetriebes sowie Veranstaltungen verantwortlich.
3. Die Abteilung ist verantwortlich für ihre Mitgliederstatistik.
4. Die Abteilung ist verantwortlich für Unfallmeldungen.
5. Die Abteilungsleitung ist verantwortlich sowohl für eine ordnungsgemäße Mitteleinnahme (z.B. auch durch Sponsoren) als auch Mittelverwendung.
6. Für finanzielle Entscheidungen ab 1.000 EUR ist die Zustimmung des Vorstandes des RSV 90 einzuholen.

7. Die Abteilungsleitung umfasst mindestens folgende Funktionen:
  - a. Abteilungsleiter
  - b. Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c. Kassenwart
8. Die Wahl der Abteilungsleitungsfunktionen erfolgt innerhalb der Abteilung in eigenverantwortlicher Organisation.

## § 11 Rechnungsprüfung

1. Der jährliche Finanzbericht ist durch den Schatzmeister nach Zuarbeit durch den jeweiligen Kassenwart der Abteilung anzufertigen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und das Ergebnis in einem kurzen Bericht festzuhalten, der der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen wird.

## § 12 Vereinsfarben und Logo

1. Die Vereinsfarben des RSV 90 sind grün, weiß und schwarz.
2. Das Logo ist auf Seite 1 der Satzung (Deckblatt) als Abbildung dargestellt. Der äußere Ring, alle Buchstaben und Zahlen sind schwarz. Der innere Ring und die Schraffur der im inneren Ring sich befindenden drei Buchstaben RSV sind grün, der Hintergrund ist weiß.
3. Dieses Vereinslogo ist für alle Kommunikationsmittel (z.B. Briefbogen, Mitgliedschaftsantrag, Bescheinigung, Flyer, Plakat) zu verwenden.
4. Das Logo kann in bestimmten Fälle auch als „Negativ“ verwendet werden, wenn mehrfarbiger Druck nicht möglich oder nicht verhältnismäßig ist (z.B. bei Sportbekleidung).
5. Größenveränderungen dürfen vorgenommen werden, wenn die Proportionen erhalten bleiben.

## § 13 Änderung der Satzung

1. Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
3. Satzungsänderungsvorschläge müssen dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.



4. Satzungsänderungsvorschläge müssen den Mitgliedern entsprechend § 8 Abs. 3 mitgeteilt werden.
5. Satzungsänderungen treten mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

## § 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung notwendig.
2. Für eine Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
3. Gleiches gilt für eine mögliche Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (wie dem Stadtsportbund), die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.